

| Gremium         | Datum      | Behandlung |
|-----------------|------------|------------|
| Hauptausschuss  | 07.03.2011 | N          |
| Stadtvertretung | 07.03.2011 | Ö          |

Verfasser:

Amt/Aktenzeichen: 20 13 02

## Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO

### Zusammenfassung:

Vom 01.01. bis 31.12.2010 sind die in der Anlage genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben entstanden.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Wolfgang Werner am 23.02.2011

Bürgermeister Rainer Voß am 23.02.2011

### Sachverhalt:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nach § 82 GO nur geleistet werden, wenn eine vorherige Genehmigung vorliegt. In der Regel wird diese von Stadtvertretung ausgesprochen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch der Bürgermeister dazu berechtigt.

Zum Einen darf er gemäß § 82 GO unerheblichen Ausgaben (laut § 4 unserer Haushaltssatzung bis 5 T€) zustimmen und zum Anderen darf er im Rahmen seiner allgemeinen Eilentscheidungskompetenz nach § 65 Abs. 4 i.V.m. § 82 GO eilbedürftige über- oder außerplanmäßige Ausgaben genehmigen.

Für den ersten Ausnahmetatbestand regelt § 82 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 4 der Haushaltssatzung, dass der Stadtvertretung mindestens halbjährlich berichtet werden muss.

Nachdem dieser Bericht von 1987 an bis 2005 stets direkt der Stadtvertretung vorgelegt wurde, wird er jetzt vorher dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben.

Für das erste Halbjahr wurde der Bericht am 20.09.2010 in der Stadtvertretung abgegeben (HA am 06.09.2010); abweichend von der bisherigen Praxis enthält die jetzt beigefügte Liste die Werte für das gesamte Haushaltsjahr.

**Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.**